Werkvertrag

Zwischen

dem **Deutsches Rotes Kreuz e.V.**,
Carstennstraße 58, 12205 Berlin,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten d.d. Vorsitzenden (Generalsekretär) Christian Reuter,

- nachfolgend "**Auftraggeber**" genannt -

 und

[**Name/Firma des Vertragspartners**],
[**Anschrift des Vertragspartners**],
[vertreten durch (**Person/Organ, durch die der Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages rechtlich wirksam vertreten wird**)]

- nachfolgend "**Auftragnehmer[[1]](#footnote-2)**" genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend
 auch die "**Vertragsparteien**"genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Leistungsbeschreibung**

* 1. Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber folgende Leistungen erbringen:

Überarbeitung und Erstellung von eLearning Kursmaterial zum Thema „Wissensmanagement“
Bei der Überarbeitung und Erstellung der eLearning Kursmaterialien sind folgende Vorgaben einzuhalten:

* Einsatz von H5P als Software
* Einsatz verschiedener Medien (Texte, Videos, Audioaufnahmen, Podcasts und zusätzliches Lesematerial, u.ä.)
* Verwendung eines Storytellingansatzes zur Vermittlung der Inhalte (Theorie, Methoden, praktische Anwendungen)
* Transfer der theoretischen Lerninhalte in den DRK-Kontext z.B. das Setting in einem DRK-Kreisverband
* Fokus sollte auf der praktischen Anwendung im Arbeitsalltag sein und mit Praxisbeispielen (aus dem DRK) sowie nützlichen Methoden und Tools unterstützt werden
* Einsatz von Aufgaben und Reflexionsfragen für die Einzelarbeit sowie den Austausch im Tandem, die es ermöglichen das Gelernte auf die eigene Arbeit zu übertragen, zusätzlich sollten auch interaktive Elemente wie Quizz zwischendurch (oder zum Abschluss) zur Lernabfrage eingebunden werden
* Teil des Kursumfangs ist ein Glossar mit den wichtigsten Fachbegriffen zu dem Thema
* Das Kursmaterial muss folgende Themen abbilden auf Grundlage vorhandener Inhalte:
	+ Wissensmanagement
1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen.
2. Der Auftragnehmer wird nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal sowie bewährte Verfahren, Tools und Werkezeuge verwenden, deren Eignung er kennt und Ausführung beherrscht und die dem jeweils anwendbaren Stand der Technik entsprechen zur Herstellung des Werkes einsetzen.
3. Der Auftragnehmer wird bei der Erstellung des Werkes die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip beachten und schriftliche Dokumentationen in geschlechterneutraler Sprache abfassen.
4. Dieser Vertrag ist ein Werkvertrag und die gesetzlichen Regelungen gelten ergänzend hierzu.
5. Als Vertragsbestandteile gelten:
* die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers,
* das Angebot des Auftragnehmers vom XX und
* im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.
1. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil.
2. Ansprechpartner bei dem Auftraggeber für den Auftragnehmer ist XY.

**§ 2 Termine und Fristen**

1. Das in § 1 beschriebene Werk ist bis zum XX fertigzustellen und in adäquater Form zur weiteren Nutzung an den Auftraggeber zu liefern.
2. Bei einer nicht termingerechten Herstellung der Werke hat der Auftragnehmer den Auftraggeber dies unter Nennung der Gründe unverzüglich mitzuteilen und alles Zumutbare zu unternehmen, um die Verzögerung aufzuholen. Werden vereinbarte Fristen und Termine schuldhaft nicht eingehalten, so ist der jeweiligen Partei eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen, nach Verstreichen der Nachfrist setzt ohne weitere Nachricht Verzug ein.

**§ 3 Abnahme**

1. Nach der vertragsgemäßen Ausführung der in § 1 beschriebenen Leistung ist der Auftraggeber hierüber per E-Mail zu verständigen und zur Abnahme aufzufordern.
2. Das Werk wird an den Ansprechpartner XX des Auftraggebers per E-Mail im H5P-Format zugesandt. Die Abnahme erfolgt per E-Mail spätestens 14 Werktage nach Zugang der Abnahmeaufforderung.
3. Erweist sich das Ergebnis als nicht abnahmefähig, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vom Auftraggeber konkret zu benennenden Mängel unverzüglich zu beseitigen sowie die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

**§ 4 Pflichten des Auftraggebers, Vergütung**

1. Für die in § 1 benannte Leistung zahlt der Auftraggeber eine pauschale Festpreisvergütung in Höhe von

………………… Euro.

(in Worten: […] )

ggf. zuzüglich anfallender Umsatzsteuer.

1. Der Auftragnehmer ist selbstständig verantwortlich für die Versteuerung seines Honorars. Die Steuerpflicht geht zu Lasten des Auftragnehmers.
2. Mit dem Honorar sind alle dem Auftragnehmer entstehenden Aufwendungen, insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten, abgegolten.
3. Die Vergütung wird 21 Tage nach Abnahme der Leistung und Ausstellung einer prüffähigen, schriftlichen Abschlussrechnung vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto des Auftragnehmers:

Bank: [**Name der Bank**]

BLZ: [**Bankleitzahl**]

Kontonummer: [**Kontonummer**].

1. Die Beweislast für die Mängelfreiheit der vertraglichen Leistung liegt bis zur Abnahme beim Auftragnehmer.
2. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet soweit sich das aus den in diesem Vertrag oder den Vertragsbestandteilen geregelten Pflichten ergibt.

**§ 5 Leistungsänderung**

1. Der Auftraggeber kann jederzeit Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen.
2. Der Auftragnehmer wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.
3. Mehrvergütungen für Leistungsänderungen können von dem Auftragnehmer nicht geltend gemacht werden, es sei denn die Änderungen sind von erheblichem Umfang und die Vertragsparteien einigen sich auf eine gesonderte Vergütung.
4. Sämtliche Leistungsänderungen sind in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln.

**§ 6 Gewährleistung**

Bei Sach- und Rechtsmängeln haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.

**§ 7 Beendigung des Vertrages**

1. Der Vertrag tritt ab Unterzeichnung in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Abnahme des Werkes. Im Übrigen gelt die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, erheblicher Dissens über die Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der zu einer Unzumutbarkeit der weiteren Zusammenarbeit führt, Leistungsverzug oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung außerordentlich und fristlos gekündigt werden.
3. Im Falle einer Kündigung nach Absatz 2 hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf die in § 4 Absatz 1 vereinbarte Vergütung. Bereits erhaltene Vergütungen sind vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zurückzuzahlen. Der Erstattungsbetrag zu Gunsten des Auftraggebers ist mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per annum ab dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Auftraggeber zu verzinsen.
4. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Unter Schriftform verstehen die Vertragsparteien ein Dokument mit eigenhändiger Unterschrift (ggfs. vom jeweiligen Vertretungsberechtigten), welches der anderen Vertragspartei im Original zuzustellen ist.
5. Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche ihm zur Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Gegenstände, Unterlagen und Daten, einschließlich etwa hiervon gefertigter Kopien, herauszugeben. Sie stehen im Eigentum des Auftraggebers. Eigene, im Zusammenhang mit diesem Auftrag erstellte Unterlagen sind an den Auftraggeber in Kopie zu übergeben, wenn und soweit dieser die Unterlagen zur Dokumentation oder Fortentwicklung des Projektes benötigt.

**§ 8 Außerordentliche Berichtspflichten**

1. Erkennt der Auftragnehmer oder muss er damit rechnen, dass er seine Leistung nicht oder nicht wie geschuldet oder mangelhaft oder nicht rechtzeitig erbringen kann, ist er verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren. Die Information hat unter konkreter Darlegung der jeweiligen Situation schriftlich zu erfolgen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Leistungserfüllung hat der Auftragnehmer anzugeben, bis wann eine verspätete Erfüllung erfolgen kann.
2. Der Auftragnehmer zeigt unverzüglich an, wenn gegen ihn ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.

**§ 9 Nutzungsrechte**

1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber räumlich, zeitlich und sachlich unbeschränkte, übertragbare, ausschließliche Nutzungsrechte an den in § 1 näher beschriebenen Leistungen und Leistungsergebnissen ein. Dies schließt das Recht ein, die Ergebnisse zu vervielfältigen, in beliebiger Weise zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, zu ändern und in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in gleicher Weise zu nutzen.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, einfache, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte an den Leistungen/Leistungsergebnissen sämtlichen Mitgliedsverbänden, insbesondere sämtlichen Landesverbänden und dem Verband der Schwesternschaften vom DRK sowie den in diesen zusammengeschlossen Kreisverbänden, Ortsvereinen, Vereinigungen, Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen einzuräumen. Dies umfasst auch sämtliche verbundenen Unternehmen oder Einrichtungen der in Satz 1 genannten Verbände, Vereine und Einrichtungen sowie sämtliche Verbände, Vereine, Unternehmen und Einrichtungen, die zumindest auch die Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ tragen.

**§ 10 Schutzrechte Dritter**

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragliche Leistung frei von Schutzrechten Dritter ist, die ihre vertragsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken.
2. Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die vertragsgemäße Nutzung der vertraglichen Leistung beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers entweder die vertragliche Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die vertragliche Leistung uneingeschränkt und für den Auftragsgeber ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können. Ist dies dem Auftragnehmer binnen eines Zeitraumes von 20 Kalendertagen ab Geltendmachung der Schutzrechtsverletzung nicht möglich, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen. Gelingt dies dem Auftragnehmer auch nicht in dieser Frist, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung verlangen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer offensichtlich nicht zur Mängelbeseitigung in der Lage ist oder die Mängelbeseitigung ablehnt.
3. Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Haftung und Rechtsverteidigung gegenüber denjenigen, die Verletzungen von Schutzrechten geltend machen. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen An-sprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen und den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.
4. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

**§ 11 Verschwiegenheit und Datenschutz**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich über alle ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekannt werdenden DRK-Angelegenheiten auch über das Ende dieses Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen Beachtung finden. Sämtliche personenbezogene Daten sind bei Beendigung der Vereinbarung dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zu übergeben oder unverzüglich zu löschen. Zur Auftragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber setzt der Auftragnehmer nur solches Personal ein, das auf die Vertraulichkeit verpflichtet wurde.

**§ 12 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftragnehmer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

**§ 13 Höhere Gewalt und Pandemieklausel**

1. Werden die Arbeiten durch den Eintritt höherer Gewalt unterbrochen, so werden die Parteien von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag für diese Zeit befreit. Als höhere Gewalt zählt unter anderem bei bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, geologische Veränderungen und Einwirkungen. Ist die Erfüllung des Vertrages insgesamt nicht mehr möglich, so können beide Parteien den Vertrag kündigen, wobei Schadensersatzansprüche ausgeschlossen sind.
2. Bei einem Eintritt von höherer Gewalt verpflichtet sich jede Vertragspartei die andere sobald wie möglich darüber zu unterrichten und alle notwendigen Einzelheiten zur Verfügung zu stellen. Die Parteien verpflichten sich über die möglichen und notwendigen Maßnahmen in einem solchen Fall zu beraten.
3. Werden die Parteien bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen durch Auswirkungen, die direkt oder indirekt im konkreten Zusammenhang mit dem Corona-Virus (Covid 19) oder anderen Epidemien oder Pandemien stehen beeinträchtigt, verpflichten sie sich hierüber die andere Vertragspartei unverzüglich in Textform zu informieren. Eine Verlängerung von Fristen ist in einem solchen Fall möglich, hat jedoch mit Rücksprache zu erfolgen, kann aber zu keinem Rücktrittsrecht oder Schadensersatzanspruch der anderen Vertragspartei führen. Beide Parteien verpflichten sich, ihr Möglichstes zur Schadensminderung zu unternehmen.
4. Eine Beeinträchtigung nach Absatz 3 liegt insbesondere vor, wenn
* der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei von Quarantänemaßnahmen betroffen ist,
* behördlich angeordnete Betriebsschließungen, Ausgangssperren, Reiseverbote oder Auslands-Rückkehr-Gebote ausgesprochen werden,
* aufgrund von Einreisesperren oder anderweitiger behördlicher Maßnahmen Lieferketten unterbrochen werden und daher Material oder Dienstleistungen nicht zur Verfügung stehen,
* der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei aufgrund des Infektionsgeschehens nicht arbeitsfähig ist oder sich in Quarantäne befindet.

1. Beide Vertragsparteien sind bei einer andauernden Unterbrechung oder Beeinträchtigung von über 12 Monaten berechtigt gänzlich oder teilweise den Vertrag zu kündigen, ohne dass der anderen Vertragspartei hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können

**§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

**§ 15 Schlussvereinbarungen**

* 1. Mündliche Abreden bzw. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

Sämtliche Änderungen des Zeitplanes der Leistungen, des Umfanges der Leistung des Auftragnehmers oder bei Verringerung der Vergütung an den Auftragnehmer, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vereinbarung. Dies gilt, soweit nicht die Einhaltung weitergehender Formvorschriften erforderlich ist. Als Textform reicht eine elektronische Übermittlung mit erkennbarer Signatur eines Vertretungsberechtigten aus. Für solche Änderungen ist auf Seiten des Auftraggebers die Teamleitung des Teams 41 zur Unterzeichnung bevollmächtigt.

Weitere, als vorab genannten beidseitigen Änderungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unter Schriftform verstehen die Vertragsparteien ein Dokument mit eigenhändigen Unterschriften der jeweiligen Vertretungsberechtigten der Parteien. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Bestimmung selbst.

* 1. Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
	2. Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das Generalseketariat in Berlin vereinbart.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Berlin**, [Datum**] [**Ort, Datum**]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Deutsches Rotes Kreuz e. V. [Name/Firma des Auftragnehmers],

[(ggf. (i.V.) zust. Vertreter nach Dienstanweisung] [Vertreter]

[Funktionsbeschreibung] [Funktionsbeschreibung z.B. Vorstand, z.B.

 Geschäftsführer, Vorstand]

1. Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei allen Personenbezeichnungen und Pronomen das generische Maskulinum verwendet. Dies soll ausdrücklich im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter umfassen und beinhaltet selbstredend keinerlei Wertungen. [↑](#footnote-ref-2)